



Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

## ver.di Position zu einem NRW-Ladenschlussgesetz

- I. Im Zuge der Föderalismusreform 2006 ist die Zuständigkeit für den Ladenschluss auf die Länder übergegangen. Die nordrhein-westfälische Landesregierung will nun an allen Werktagen eine Ladenöffnung rund um die Uhr erlauben. Lediglich an Sonn- und Feiertagen sollen Einschränkungen erfolgen. Neben den Sonderregelungen für Tankstellen, Verkehrsknotenpunkten, Wallfahrtsorten usw. soll es hier bei vier regional festzulegenden Sonderöffnungen bleiben.

**ver.di-NRW lehnt eine erneute Ausweitung der Ladenöffnungszeiten weiter entschieden ab.**

Eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten ist volkswirtschaftlich unsinnig: Während die Umsätze seit Jahren stagnieren, werden die Einzelhandelsflächen immer weiter ausgeweitet. Dadurch sind enorme **Überkapazitäten** entstanden. Längere Öffnungszeiten haben die gleiche verheerende Wirkung wie zusätzliche Verkaufsflächen. Die logische Folge dieser riesigen Überkapazität ist ein ruinöser Verdrängungswettbewerb. Die führenden Konzerne liefern sich Preiskriege und Rabattschlachten und versuchen, so die Konkurrenz in die Knie zu zwingen. Leidtragende sind zahlreiche mittelständische Unternehmen. Sie werden aus dem Markt gedrängt, die Versorgung im ländlichen Raum und in den Nebenzentren wird schlechter.

Eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten führt zu einer noch stärkeren Belastung der Beschäftigten im Einzelhandel:

Für die **Beschäftigten** im Einzelhandel bedeutet eine weitere Ausweitung der Öffnungszeiten weiteren Arbeitsplatzabbau, weitere Leistungsverdichtung, familienfeindliche Schichtarbeit, gesundheitsschädliche Nacharbeit, zusätzliche gefahrgeneigte Arbeit, überlange Arbeitszeiten im Bereich der Verkaufsstellenverwalter/-leiterInnen sowie Schwierigkeiten mit ÖPNV-Mitteln überhaupt wieder nach Hause zu kommen.

- II. Schon im z.Zt. bestehenden LschIG gibt es eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen, die beim heutigen Stand von Warenlogistik und Kühlketten nicht mehr erforderlich sind. Außerdem werden bestimmte Ladengeschäfte nur aufgrund der Geschäftslage gegenüber anderen privilegiert. Dies ist sachlich nicht zu begründen und so nicht akzeptabel. Öffnungsmöglichkeiten auf der Grundlage des § 23 LschIG (öffentliches Interesse) müssen auf ihren eigentlichen Ursprung, die Versorgung der Bevölkerung in Notsituationen zurückgeführt werden.

**ver.di-NRW fordert deshalb die vollständige Überarbeitung der Ausnahmetatbestände in einem neuen NRW-Ladenschlussgesetz.**

- III. Auch nach der Föderalismusreform 2006 halten wir es für sinnvoll, den Arbeitsschutz weiter in der Regelungskompetenz des Bundes zu belassen. ver.di hat deshalb - hier im übrigen gemeinsam mit den Handelsverbänden HDE und BAG - gefordert, die notwendigen Arbeitsschutzregelungen aus dem Ladenschlussgesetz zukünftig im Arbeitszeitgesetz zu regeln. Dies hat die Bundesregierung abgelehnt und die Länder aufgefordert, im Rahmen ihrer neuen Gesetzgebungskompetenz im Ladenschluss auch den Arbeitsschutz zu regeln. (Dieser Regelungsbedarf wird inzwischen auch von namhaften Verfassungsexperten festgestellt).

Die mit der Veränderung der Ladenöffnungszeiten verbundene Schicht- und Nachtarbeit wirkt sich nicht nur auf die körperliche Unversehrtheit i. S. v. Art. 2 S 1 GG, sondern auch auf zwischenmenschliche Beziehungen aus. Letzteres gilt insb. auch für die Sonn- und Feiertagsarbeit.

Art. 6 Abs. 1 GG hebt aus der Vielzahl sozialer Beziehungen den Schutz von Ehe und Familie verfassungsrechtlich hervor.

Diese verfassungsrechtlichen Normen sind bei der Ladenschlussgesetzgebung in NRW angemessen mit zu berücksichtigen.

**ver.di-NRW fordert daher im NRW-Ladenschlussgesetz folgende Arbeitsschutzregelungen mit aufzunehmen.**

**1. Sonn- und Feiertagsarbeit**

Auch die Länder sind gehalten, in ihren Regelungen den besonderen verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten.

Ladenöffnungen an Sonntagen sollten wie bisher weiterhin auf 4 anlassbezogene Sonntage begrenzt bleiben.

Unabhängig von den Ladenöffnungszeiten ist die Sonntagsarbeit insgesamt zu regeln. Die Beschäftigten im Einzelhandel dürfen maximal an bis zu zehn Sonn- und Feiertage im Jahr beschäftigt werden.

Eine solche Regelung würde dann auch mit § 13 (3) 1 Arbeitszeitgesetz übereinstimmen, der eine solche Regelung für das Handelsgewerbe vorsieht. Beschäftigte im Ladengeschäft und in der Kulisserie würden so gleichgestellt.

Betrieblich gäbe es eine einheitliche Regelung.

Sofern Beschäftigte zur Sonn- und Feiertagsarbeit herangezogen werden, ist ihnen an einem anderen Tag der Woche ein entsprechender Ersatzruhetag zu geben.

**2. Nachtarbeit**

Nach gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen ist Nachtarbeit gesundheitsschädlich. Da das bestehende LschIG Nachtarbeit bis auf wenige Ausnahmen ausdrücklich ausschloss, sind nunmehr Arbeitsschutzregeln zwingend geboten.

Das Arbeitszeitgesetz definiert als Nachtzeit die Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Nachtarbeit im Sinne dieses Gesetzes ist jede Arbeit, die mehr als zwei Stunden der Nachtzeit umfasst.

Der Manteltarifvertrag für den Nordrhein-Westfälischen Einzelhandel definiert Nachtarbeit in Verkaufsstellen von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr, für andere Bereiche des Einzelhandels von 19.30 Uhr bis 6.00 Uhr.

Nacht- und Sonn- und Feiertagsarbeit ist nach diesem Tarifvertrag nach Möglichkeit zu vermeiden.

Diese Definition von Nachtarbeit (von 19.30 Uhr bis 6.00 Uhr) sowie das Vermeidungsgebot waren auch schon im bis zum 31.03.2003 allgemeinverbindlichen Tarifvertrag für den Einzelhandel geregelt.

- Die Formulierung: „Nachtarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden“, soll in ein NRW-Ladenschlussgesetz aufgenommen werden.
- Aus gesundheitsschutz- und familienpolitischen Erwägungen muss außerdem eine Aufzählung der Beschäftigten im Gesetz enthalten sein, die generell von Nachtarbeit ausgenommen werden sollen.

Für uns sind das:

- Jugendliche und Auszubildende,
- Werdende und stillende Mütter,
- Beschäftigte mit Kindern unter 14 Jahre,
- Beschäftigte, die pflegebedürftige nahe Angehörige bzw. Lebenspartner pflegen,
- Beschäftigte, die nach ärztlichem Attest aus gesundheitlichen Gründe keine Nachtarbeit leisten können,
- Beschäftigte, die an außerbetrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen für die Dauer dieser Maßnahme,
- Beschäftigte, die bei einem Geschäftsschluss nach 20.00 Uhr ihre Wohnsitz mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht mehr in einem zumutbaren Zeitraum erreichen können.

- Nachtarbeiter dürfen täglich maximal 8 Stunden beschäftigt werden. Ihnen ist nach jeder Schicht eine mindestens 11-stündige Arbeitsruhe zu gewähren.
- Arbeitszeiten, Pausenzeiten und Zeiten der Arbeitsruhe sind zu erfassen und gegenüber den Aufsichtsbehörden mindestens 2 Jahre lang lückenlos zu dokumentieren.
- Nach § 6 Abs. (5) Arbeitszeitgesetz hat der Arbeitgeber dem Nachtarbeitsnehmer einen angemessenen Zuschlag in bezahlter freier Zeit oder zum Bruttoarbeitsentgelt zu gewähren. Es muss sichergestellt werden, das Tarifaußenseiter hier mindestens die Regelungen des Tarifvertrages für den nordrhein-westfälischen Einzelhandel gewähren. Dies ist entweder durch das Gesetz selbst oder durch die Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Tarifverträge sicherzustellen.

### 3. Freie Wochenenden

Jede(r) zwölfte Beschäftigte in NRW arbeitet im Einzelhandel. 70% davon sind Frauen. Wenn für eine so große Anzahl von Beschäftigten Arbeitsbedingungen per Gesetz so massiv verändert werden wie geplant, müssen gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, um gesellschaftliche Teilhabe und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf noch zu gewährleisten. Deshalb sind neben den Schutzregeln bei Nacht,- Sonn- und Feiertagsarbeit auch eine Mindestanzahl an freien Wochenenden zu sichern. Es ist deshalb sicherzustellen, dass mindestens zwei Samstage im Monat arbeitsfrei bleiben. Bei den arbeitsfreien Samstagen ist darauf zu achten, dass sie in Verbindung mit arbeitsfreien Sonntagen gewährt werden.

### 4. Gefährliche Arbeiten

Im Jahre 2004 sind im Einzelhandel 9 Beschäftigte bei Raubüberfällen bzw. Kundenübergriffen getötet worden. 67 Beschäftigte wurden so schwer verletzt, dass sie nun Unfallrenten in Anspruch nehmen müssen. Mittlerweile sind im Einzelhandel „Gewaltanwendungen durch Menschen“ die dritthäufigste Unfallursache bei neuen Unfallrenten.\* Alle Berichte und Fallschilderungen der Einzelhandels-BG weisen darauf hin, dass diese bedrohliche Entwicklung sich bei zusätzlicher Nachtarbeit im stationären Einzelhandel verschärfen wird. Deshalb halten wir eine Rechtsverordnung im Sinne des § 8 AZG, der die Regelungen zum Schutz der

Nacht- und Schichtarbeiter im Einzelhandel um technische und organisatorische Schutzmaßnahmen erweitert, für zwingend erforderlich.

Konkret heißt das:

- In Verkaufsstellen (Ladengeschäften) mit mehr als (400qm) müssen während der Öffnungszeiten immer mindestens zwei Beschäftigte anwesend sein. Diese Mindestzahl muss auch während der Pausen von Beschäftigten sichergestellt werden.  
Ab einer Verkaufsfläche von (800qm) erhöht sich die Mindestbesetzung auf drei Beschäftigte.  
Ab einer Verkaufsfläche von (1.200qm) erhöht sich die Mindestbesetzung auf vier Beschäftigte.  
Bei mehreren Verkaufsetagen sind die oben genannten Mindestbesetzungen für jede einzelne Etage zu gewährleisten.
- Bei Warenverräumungen außerhalb der Ladenöffnungszeiten müssen immer mindestens zwei Personen anwesend sein.
- Jedes Ladengeschäft ist mit einem freigeschalteten Telefon auszustatten.
- Im Kassenbereich ist ein stiller Alarm zu einem Sicherheitsdienst oder der Polizei zu installieren.
- An den Geschäftstüren ist auf Sicherheitsvorrichtungen (z. B. Tresorsperren) hinzuweisen.
- Die Bargeld Ver-/Entsorgung erfolgt grundsätzlich durch Sicherheitsunternehmen.
- Allen Führungskräften sind BG-Regeln, Unterweisungshilfen und Betreuungskonzepte der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel zum Thema Arbeitssicherheit, Umgang mit Zahlungsmitteln und Verhalten und Nachsorge bei Raubüberfällen zu vermitteln und die Kenntnis zu überprüfen.
- Jeder Überfall/jede Gewaltanwendung ist der BG unverzüglich zu melden, auch wenn keine Körperverletzung vorliegt.
- Überfallopfer erhalten eine umfassende Betreuung und Unterstützung.

Düsseldorf im August 2006

\* Alle Angaben aus Unfallstatistik Einzelhandels BG

P:\fachbereich handel\öffentlichkeitsarbeit\Ladenschluss 2006\Entwurf verdi Position.doc